jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/28 88/02/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;
StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Der dem Bf zur Last gelegte Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO fordert keine Alkoholbeeinträchtigung, sondern nur Umstände, durch welche die Beeinträchtigung einer Person durch Alkohol vermutet werden kann. Die bel Beh hat daher zu Recht keine Feststellungen darüber getroffen, ob beim Bf im Tatzeitpunkt zusätzliche Merkmale einer Alkoholisierung iSd § 5 Abs 1 StVO, wie etwa eine träge Pupillenreaktion oder gerötete Bindehäute, vorgelegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020043.X08

Im RIS seit

08.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at